

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 2. April 1968

33. Stück

- 110.** Bundesgesetz: 12. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz
111. Bundesgesetz: Befreiung der Schenkungen an die Stiftung „Islamisches Zentrum“ von der Schenkungssteuer
112. Bundesgesetz: Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für die Geschäftsjahre 1967 und 1968
113. Bundesgesetz: Bundesstraßengesetznovelle 1968
114. Verordnung: Scheidemünzen zu 50 Schilling „50 Jahre Republik“
115. Verordnung: Scheidemünzen zu 25 Schilling „300. Wiederkehr der Geburt des Baumeisters Lukas von Hildebrandt“

110. Bundesgesetz vom 6. März 1968, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 95/1959, BGBl. Nr. 167/1960, BGBl. Nr. 296/1960, BGBl. Nr. 15/1962, BGBl. Nr. 186/1963, BGBl. Nr. 322/1963, BGBl. Nr. 303/1964, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 221/1965, BGBl. Nr. 311/1965, BGBl. Nr. 69/1967 und BGBl. Nr. 8/1968, wird abgeändert wie folgt:

1. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Jahresbeitrag beträgt

1. für jeden nach § 2 Abs. 1 Z. 1
Pflichtversicherten 550 S;

2. für jeden nach § 2 Abs. 1 Z. 2
pflichtversicherten Familienange-
hörigen 275 S.“

2. § 24 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Beitrag zur Weiterversicherung beträgt für Personen

a) die eine nach § 2 Abs. 1 Z. 1 be-
gründete Pflichtversicherung fort-
setzen 1100 S,

b) die eine nach § 2 Abs. 1 Z. 2 be-
gründete Pflichtversicherung fort-
setzen 550 S

jährlich.“

3. § 173 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Der Beitrag zur Selbstversicherung beträgt 1100 S jährlich.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Klaus Jonas Rehor

111. Bundesgesetz vom 6. März 1968, mit dem Schenkungen an die Stiftung „Islamisches Zentrum“ von der Schenkungssteuer befreit werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Schenkungen ausländischer Staaten (Staatsoberhäupter oder Regierungen) an die Stiftung „Islamisches Zentrum“ mit dem Sitz in Wien, die unmittelbar zu ihrer Errichtung oder ihrer Erhaltung dienen, sind von der Schenkungssteuer befreit.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ist ab dem Zeitpunkt und insoweit zu gewähren, als diese Stiftung zum Zwecke der religiösen, kulturellen und sozialen Betreuung der in Österreich lebenden Personen mohammedanischen Glaubens sowie zur Festigung und Vertiefung der Kenntnis der islamischen Kultur und Denkart besteht.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Ein-

vernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

Jonas
Klaus Koren Piffl Waldheim

112. Bundesgesetz vom 7. März 1968, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für die Geschäftsjahre 1967 und 1968 eine Sonderregelung getroffen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

In Abänderung der Vorschriften des § 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, BGBl. Nr. 292/1957, BGBl. Nr. 90/1960, BGBl. Nr. 305/1960, BGBl. Nr. 120/1961 und BGBl. Nr. 320/1961 gilt für die Geschäftsjahre 1967 und 1968 nachstehende Regelung:

Die für die Geschäftsjahre 1967 und 1968 eingegangenen Beiträge nach § 12 Abs. 1 verbleiben nach Abzug der Vergütung für die Krankenversicherungsträger gemäß § 12 Abs. 2 und nach Abzug des die Sozialversicherungsträger und die Arbeitslosenversicherung belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen dem Bund. An die Träger der Sozialversicherung sind aus den Eingängen an Beiträgen entsprechende, ihrem Aufwand an Wohnungsbeihilfen angemessene Vorschüsse zu leisten.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Jonas
Klaus Rehor

113. Bundesgesetz vom 7. März 1968, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 127/1954, 56/1958, 100/1959, 135/1961, 11/1962 und 134/1964 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 65/1963, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 sind nach den Worten „Verzeichnissen A, B, C, D, E, H, I und J“ in

Klammern die Worte „Bundesstraßen B“ und statt der Worte „die in den Verzeichnissen F, G und K angeführten Straßenzüge“ die Worte „die in den Verzeichnissen F, G, K und L angeführten Straßenzüge (Bundesstraßen A)“ zu setzen.

2. Im § 31 Abs. 2 ist nach den Worten „des Verzeichnisses K: am 1. Juli 1964“ statt des Punktes ein Beistrich zu setzen und anzufügen: „des Verzeichnisses L: am 1. Mai 1968.“

3. Im Verzeichnis A, Steiermark, hat bei der Beschreibung der Strecken der Fürstenfelder Straße, Grazer Straße und Packer Straße bei der Ortsbezeichnung Graz jeweils der Klammersausdruck „Griesplatz“ zu entfallen.

4. Im Verzeichnis E, Niederösterreich, Wachauer Straße—Straße am Strom, hat die Beschreibung der Strecke zu lauten:

„Wachauer Straße—Straße am Strom 35
Von der St. Pölten-Kremser Straße in Stein a. d. Donau über Spitz a. d. D., Emmersdorf und die Donau zur Wiener Straße nächst Melk.“

Bei der Zusammenfassung der Kilometer im Verzeichnis E ist statt der Zahl „234, 701“ die Zahl „236, 304“ zu setzen.

5. Das Verzeichnis F hat zu lauten:

„Beschreibung der Strecke:

Westautobahn

Vösendorf—Alland—Steinhäusl und Wien/Margaretengürtel — Schönbrunn — Auhof — Preßbaum—Steinhäusl, weiter in Richtung St. Pölten—Amstetten—Linz—Nettingsdorf—Sattledt—Attersee—Mondsee—Salzburg zur Staatsgrenze am Walserberg; Freindorf bei Linz zur Wiener Straße in Linz.“

6. Das Verzeichnis G hat zu lauten:

„Beschreibung der Strecke:

Südautobahn

Wien/St. Marx — Grenzackergasse/Favoritenstraße—Inzersdorf—Vösendorf—Wiener Neustadt — Allhau — Gleisdorf — Graz — Wolfsberg — Völkermarkt — Klagenfurt — Villach zur Staatsgrenze nächst Arnoldstein; Abzweigung Inzersdorf zur Westautobahn in Wien/Margaretengürtel; Abzweigung Inzersdorf zur Wiener Straße in Altmannsdorf; Vösendorf zur Angerner Straße bei Aderklaa; Abzweigung vom Autobahnknoten Graz-Ost nächst Thondorf zur Conrad von Hötzendorf-Straße in Graz.“

7. Im Verzeichnis H, Niederösterreich, Marchegger Straße, ist nach dem Wort „Angern“ beizufügen „mit einer Abzweigung über die Donau zur Preßburger Straße.“

In der Rubrik „Länge km“ ist statt der Zahl „58“ die Zahl „63“ zu setzen.

Bei der Zusammenrechnung der Straßenlängen des Verzeichnisses H, Niederösterreich, ist statt der Zahl „922“ die Zahl „927“ zu setzen.

8. Das Verzeichnis K hat zu lauten:

„Beschreibung der Strecke:

Inntalautobahn

Staatsgrenze Kufstein—Wörgl—Innsbruck—Landeck/Pians;
Abzweigung Wörgl zur Wiener Straße bei Söll;
Abzweigung Innsbruck/Anschlußstelle West—Innsbruck/Anschlußstelle Süd.

Brennerautobahn

Innsbruck/Anschlußstelle Ost — Schönberg — Staatsgrenze Brennerpaß.

Rheintalautobahn

Staatsgrenze nördlich Lochau — Bregenz — Lauterach—Dornbirn—Feldkirch zur Wiener Straße östlich Bludenz;
Lauterach zur Staatsgrenze nächst Höchst;
Feldkirch zur Staatsgrenze bei Tisis.

Nordostautobahn

Wien/Margaretengürtel—St. Marx—Erdberger Mais—Donaubrücke nächst Stadlau—Aspern—Aderklaa zur Nordautobahn nördlich Wien.

Ostautobahn

Wien/Erdberger Mais—Kaiser Ebersdorf—Schwechat/Flughafen zur Staatsgrenze gegen Ungarn.

Nordautobahn

Wien/Margaretengürtel—Döblinger Gürtel—Donaukanal—Donaubrücke (Nordbrücke)—Groß Jedlersdorf — Stammersdorf — Eibesbrunn—Mistelbach zur Staatsgrenze gegen die Tschechoslowakei.

Innkreisautobahn

Nettingsdorf—Wels zur Staatsgrenze südlich Schärding;
Wels—Sattledt.“

9. Das Verzeichnis L hat zu lauten:

„Beschreibung der Strecke:

Tauernautobahn

Salzburg — Niederalp — Golling — Werfen — Eben im Pongau — Flachau — Zederhaus — Katschberg—Rennweg—Gmünd in Kärnten—Seeboden—Spittal—Villach;
Abzweigung von Lieserhofen bei Seeboden zur Drautal Straße bei Lendorf.

Pyhrnautobahn

Staatsgrenze nördlich Freistadt—Linz und Sattledt—Spittal am Pyhrn—Schoberpaß—St. Michael—Deutschfeistritz—Graz/Gratkorn zur Staatsgrenze bei Spielfeld.“

Artikel II

Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes übernimmt der Bund nach Maßgabe des § 6 des Bundesstraßengesetzes die Straßenbaulast an den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen in Braunau am Inn, Gmunden, Linz, Ried im Innkreis, Steyr und Wels, soweit sie bisher von den zugehörigen Stadtgemeinden getragen wurde.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Bauten und Technik betraut.

Jonas

Klaus

Kotzina

114. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. März 1968, betreffend die Scheidemünzen zu 50 Schilling „50 Jahre Republik“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, werden die Zusammensetzung, die Ausmaße und die Ausstattung der Scheidemünzen zu 50 Schilling, die anlässlich des 50jährigen Bestehens der Republik Österreich ab 17. April 1968 ausgegeben werden, wie folgt bestimmt:

§ 1. Die Münzen sind aus einer Legierung von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 34 mm, ihr Rohgewicht 20 g, ihr Feingehalt 18 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 2. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

Die eine Seite der Münze hat die Säulenhalle des Parlamentsgebäudes mit dem Pallas Athene-Brunnen, darüber die halbkreisförmige Umschrift „50 Jahre Republik“, darunter die Jahreszahlen „1918“ und „1968“ zu zeigen. Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „50“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der

neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfzig Schilling“ zu tragen.



Koren

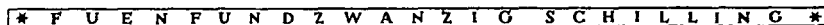
115. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. März 1968, betreffend die Scheidemünzen zu 25 Schilling „300. Wiederkehr der Geburt des Baumeisters Lukas von Hildebrandt“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, werden die Zusammensetzung, die Ausmaße und Ausstattung der Scheidemünzen zu 25 Schilling, die anlässlich der 300. Wiederkehr der Geburt des Baumeisters Lukas von Hildebrandt ab 16. Mai 1968 ausgegeben werden, wie folgt bestimmt:

§ 1. Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 30 mm, ihr Rohgewicht 13 g, ihr Feingehalt 10,4 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 2. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

Die eine Seite der Münze hat das Hauptportal zum Oberen Belvedere-Garten, umgeben von der kreisförmigen Umschrift „1668 Lukas von Hildebrandt 1745“ und die Jahreszahl „1968“ zu zeigen. In der Portalöffnung ist der Mittelteil des Schlosses zu sehen; darunter befindet sich die Inschrift „Belvedere“. Die andere Seite der Münze hat in der Mitte die Zahl „25“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“ zu tragen.



Koren